

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Gemeinsamer Standesamtsbezirk

zwischen

der Hochschulstadt Idstein, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister Christian Herfurth und den Ersten Stadtrat Wolfgang Müller,

der Gemeinde Hünstetten, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister Jan Kraus und den Ersten Beigeordneten Andreas Gerhard,

der Gemeinde Niedernhausen, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch die Bürgermeisterin Lucie Maier-Frutig und den Ersten Beigeordneten Dr. Norbert Beltz,

der Gemeinde Waldems, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister Markus Hies und den Ersten Beigeordneten Harald Rücker.

Präambel

Die Hochschulstadt Idstein, die Gemeinden Hünstetten, Niedernhausen und Waldems bilden seit 15 Jahren einen gemeinsamen Standesamtsbezirk, um die standesamtlichen Aufgaben effizient und bürgerfreundlich wahrzunehmen.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die bestehende Vereinbarung inhaltlich überarbeitet und an aktuelle organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen angepasst. Sie regelt die Organisation, Zuständigkeiten, Aufgabenwahrnehmung, Kostenverteilung sowie die Verwendung der Gebühreneinnahmen des gemeinsamen Standesamtsbezirks.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Regelung der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamts nach dem Personenstandsgesetz durch die Hochschulstadt Idstein für die beteiligten Kommunen.

§ 2 Sitz und Zuständigkeit

- (1) Sitz des gemeinsamen Standesamtsbezirks ist die Hochschulstadt Idstein.
- (2) Die Aufgaben des gemeinsamen Standesamtsbezirks werden zentral von der Hochschulstadt Idstein wahrgenommen. Die Hochschulstadt Idstein ist damit für alle personenstandsrechtlichen Aufgaben der beteiligten Kommunen zuständig.

§ 3 Personal und Organisation

- (1) Die Hochschulstadt Idstein stellt für die Wahrnehmung der Aufgaben im Standesamtsbezirk das notwendige Personal und die erforderlichen Sachmittel bereit.
- (2) Als Berechnungsgrundlage werden für den Standesamtsbezirk 2,6 Vollzeitäquivalente (VZÄ) der Entgeltgruppe E 9b TVöD vereinbart.
- (3) Das eingesetzte Personal steht in einem Arbeitsverhältnis zur Hochschulstadt Idstein. Dienstvorgesetzte/r ist der / die Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Hochschulstadt Idstein oder eine von ihm /ihr beauftragte Person.

§ 4 Kostenregelung

- (1) Die für den Standesamtsbezirk entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden auf Grundlage der in § 3 benannten VZÄ ermittelt. Die Ermittlung erfolgt nach dem jeweils gültigen Stand der Empfehlungen der KGSt („Kosten eines Arbeitsplatzes“).
- (2) Die auf die einzelnen Kommunen entfallenden Kostenanteile sowie die anteiligen Gebühreneinnahmen werden auf Grundlage der durchschnittlichen Fallzahlen und Gebühreneinnahmen der Jahre 2024 und 2025 berechnet. Diese Werte gelten als pauschale Berechnungsgrundlage für die folgenden Abrechnungsjahre.
- (3) Eine Überprüfung der Fallzahlen und Gebühreneinnahmen erfolgt alle zwei Jahre, erstmals für das Abrechnungsjahr 2028. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von mehr als 10 % gegenüber der bisherigen Berechnungsgrundlage, werden die Pauschalen angepasst. Grundlage der Anpassung ist der Durchschnitt der Werte aus dem Abrechnungsjahr und dem jeweils vorangegangenen Jahr.
- (4) Die Hochschulstadt Idstein erstellt jährlich bis zum 15. Januar eine Abrechnung für das Vorjahr. Die Zahlungen sind bis zum 31. Januar desselben Jahres fällig. In den Jahresrechnungen der Stadt sind die anteiligen Kosten sowie die anteiligen Gebühreneinnahmen gesondert auszuweisen.

§ 5 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt werden.
- (3) Im Falle einer Kündigung wird über eine angemessene Übergangsregelung Einvernehmen erzielt.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der

unwirksamen Regelung gilt eine dem Sinn und Zweck möglichst nahekommende Ersatzregelung.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle beteiligten Kommunen zum 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten alle bisherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über den gemeinsamen Standesamtsbezirk zwischen der Hochschulstadt Idstein und den beteiligten Kommunen außer Kraft.

Idstein, den

Hochschulstadt Idstein:

Christian Herfurth, Bürgermeister

Wolfgang Müller, Erster Stadtrat

Gemeinde Hünstetten:

Jan Kraus, Bürgermeister

Andreas Gerhard, Erster Beigeordneter

Gemeinde Niedernhausen:

Lucie Maier-Frutig, Bürgermeisterin

Dr. Norbert Beltz, Erster Beigeordneter

Gemeinde Waldems:

Markus Hies, Bürgermeister

Harald Rücker, Erster Beigeordneter